

**Mustersatzung der
Kolpingsfamilie in
Kolping Deutschland
vom 08.11.2025
Erläuterungen**

Einleitung

Die Überarbeitung der Mustersatzung der Kolpingsfamilie in Kolping Deutschland wurde durch die Bundesversammlung am 08.11.2025 beschlossen.

Grundlage der Änderungen waren die konkreten Erfahrungen von Kolpingsfamilien und deren Änderungswünsche, die im Bundessekretariat in den letzten Jahren gesammelt wurden. Dies betraf vor allem die Zusammensetzung des Vorstands der Kolpingsfamilie. Zudem war es notwendig, die Mustersatzung an die beschlossene Veränderung der Satzung und den Namen Kolping Deutschland anzupassen.

Die Mustersatzung wurde beispielsweise bei den Aufgaben der Mitgliederversammlung vereinfacht und vereint die beiden bisherigen Leitungsmodelle, damit ein Wechsel von Vorsitzenden- in ein Leitungsteammodell ohne Satzungsänderung ermöglicht wird. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder der Kolpingsfamilie kann dabei passend zur Größe der Kolpingsfamilie festgelegt werden.

Den Kolpingsfamilien werden digital jeweils Mustersatzungen für nicht eingetragene Vereine (n.e.V.) und für eingetragene Vereine (e.V.) zur Verfügung gestellt. Unterschiede zwischen diesen Satzungen bestehen in der Präambel, § 1 und § 14 Abs. 1 der Mustersatzung. Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf beide Vereinsformen. Zu den einzelnen Passagen der Mustersatzung werden Hinweise zu den Veränderungen und zur Anwendung der Satzung gegeben. Sie wird bei Bedarf in den kommenden Monaten weiterentwickelt. Rückmeldungen nehmen wir gerne entgegen.

Die digitale Word-Vorlage der Mustersatzung der Kolpingsfamilie ist so gestaltet, dass nur die gelb unterlegten Felder für die Kolpingsfamilie individuell zu gestalten sind. Die nicht gelb unterlegten Bereiche sind nicht abzuändern. Damit wird gewährleistet, dass die Satzungen von Kolping Deutschland, der Diözesanverbände und der Kolpingsfamilie aufeinander abgestimmt sind.

In **Teil A** werden allgemeine Hinweise zur Bearbeitung des Wordformulars gegeben. **Teil B** umfasst die komplette Mustersatzung mit Erläuterungen, was bei den einzelnen Paragraphen anzupassen ist. In **Teil C** sind Empfehlungen zum Beratungs- und Entscheidungsprozess zur Änderung der Satzung der Kolpingsfamilie gegeben, wie sich diese in vielen Kolpingsfamilien bewährt haben.

Wir empfehlen den Kolpingsfamilien, die eigene Satzung zu einer der nächsten Mitgliederversammlungen auf die Mustersatzung der Kolpingsfamilien anzupassen, da dies die Arbeit erleichtern kann. Bitte lasst Eure Veränderung der Mustersatzung durch uns im Bundessekretariat gegenlesen, sobald der Änderungsentwurf für die Mitgliederversammlung vorliegt. Für eine Erstprüfung in den Diözesanverbänden Augsburg, Hildesheim, München und Freising, Münster, Regensburg und Speyer sind die jeweiligen Diözesanverbände wie bisher zuständig.

Wir hoffen, dass diese Erläuterung für die Beratung der Satzung der Kolpingsfamilie und deren Weiterentwicklung hilfreich ist und freuen uns auf Eure Rückmeldung.

Köln, den 14.07.2026



Alexandra Horster
Bundessekretärin von Kolping Deutschland

A Hinweise zur Bearbeitung des Formulars Mustersatzung der Kolpingsfamilien

Zur konkreten Erstellung der Satzung Eurer Kolpingsfamilie gibt es ein Wordformular für nicht eingetragene Vereine (n. e. V.) und eins für eingetragene Vereine (e. V.). Bitte nehmt das passende für Eure Kolpingsfamilie.

Wir verweisen hier in den Erläuterungen an den jeweiligen Stellen darauf, was in dem Formular zu beachten ist. Grundsätzlich gilt für das Formular:

- ▶ Die Datei ist nicht gesperrt, aber Ihr dürft nur die **gelben** Felder ausfüllen. Ausnahme: Wenn Eure Kolpingsfamilie in § 2 mehr Zwecke erfüllt, als hier aufgeführt sind, dürft Ihr diese in § 2 Abs. 1 ergänzen (s. Erläuterung S. 7-8).
- ▶ Es gibt Felder, in die Ihr einen freien Text einfüllen könnt, wie den Namen Eurer Kolpingsfamilie:

Präambel

Die Kolpingsfamilie Name der Kolpingsfamilie **Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.** in Kolping Deutschland ist eine

und Felder, bei denen Ihr etwas auswählen könnt, z. B. der Name Eures Diözesanverbandes:

(4) Die Kolpingsfamilie gehört Kolping Deutschland als selbstständige Untergliederung und damit zugleich KOLPING INTERNATIONAL an. Die Kolpingsfamilie Name des Diözesanverbandes **Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.** ist Mitglied im Diözesanverband **Wählen Sie ein Element aus.**

§ 2 Vereinszwecke

Aachen
Augsburg
Bamberg
Berlin

- ▶ Ihr könnt Euch mit der Tab-Taste von Feld zu Feld bewegen:



- ▶ Wendet Euch bei Fragen bitte direkt an Michaela Henle (Michaela.Henle@kolping.de).

B Allgemeine Hinweise zur Mustersatzung der Kolpingsfamilien

Die Mustersatzung der Kolpingsfamilien wurde an vielen Stellen redaktionell weiterentwickelt. Darüber hinaus gab es eine Reihe von inhaltlichen Veränderungen, zu denen wir bei den einzelnen Paragraphen jeweils **orange** oder **blaue** Hinweiskästen geben. Die **orange** Hinweise dienen der Erläuterung konkreter Veränderungsoptionen, die **blauen** Hinweise dienen lediglich der Information.

Satzung der Kolpingsfamilie (N.N.) in Kolping Deutschland

Präambel

Die Kolpingsfamilie (N.N.) in Kolping Deutschland ist eine Gemeinschaft von engagierten Menschen auf der Grundlage des Wirkens unseres Gründers Adolph Kolping und des Evangeliums. Als christlicher Sozialverband orientieren wir uns an der Lebenswirklichkeit der Menschen und stellen diese in den Mittelpunkt. Das Beispiel Adolph Kolpings ermuntert uns, Gesellschaft und Kirche im Sinne der katholischen Soziallehre / christlichen Gesellschaftslehre mitzugestalten und insbesondere unter der Beachtung des Schutzes der im Grundgesetz verankerten Menschenwürde Bewusstsein für ein verantwortliches Leben und solidarisches Handeln zu schaffen und zu fördern. Als Teil einer weltweiten Gemeinschaft gestaltet Kolping Deutschland mit all seinen verbandlichen Gemeinschaften, Unternehmungen und Einrichtungen Kirche und Gesellschaft aktiv mit.

Die Präambel wurde neu formuliert. In der ersten Zeile wird der Name der Kolpingsfamilie aufgenommen, die Buchstabenkombination (N.N.) steht dabei für den Namen der Kolpingsfamilie, der dort ohne Klammern eingetragen wird. Bei der Mustersatzung des e.V. steht nach dem (N.N.) e.V. Ansonsten ist die Präambel für alle Satzungen der Kolpingsfamilien zu übernehmen, Änderungen sind nicht zulässig.

Im nachfolgenden § 1 ist der Name der Kolpingsfamilie ebenfalls an den entsprechenden Stellen aufzunehmen.

§ 1 Name / Sitz / Rechtsform / Zugehörigkeit zu Kolping

- (1) Der Verein trägt den Namen Kolpingsfamilie (N.N.).

Der Name **Kolpingsfamilie** ist beim Deutschen Patent und Markenamt mit Nr. 39952311 geschützt. Die Bezeichnung Kolpingfamilie (ohne „s“) ist nicht zulässig. Der Name einer Kolpingsfamilie setzt sich aus dem Ortsnamen und ggf. einer Ergänzung zum Namen der Pfarrgemeinde zusammen.

Der Name Kolpingsfamilie ist die Standardbezeichnung vor Ort. Auf Antrag einer bestehenden Kolpingsfamilie oder im Zuge der Gründung eines neuen örtlichen Zusammenschlusses von Kolping-Mitgliedern kann auch die Bezeichnung „Kolping“ verwendet werden. Dies ist in der gesamten Satzung des Vereins zu berücksichtigen.

- (2) Die Kolpingsfamilie (N.N.) ist ein nicht eingetragener Verein.

Viele Kolpingsfamilien wurden als nicht eingetragene Vereine (n.e.V.) gegründet und haben diese Rechtsform zumeist bis heute beibehalten. Beschließt eine Kolpingsfamilie, dass die Kolpingsfamilie im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen wird und ist die Eintragung beim Vereinsregister vollzogen, handelt es sich bei der Kolpingsfamilie um einen eingetragenen Verein (e.V.).

In der Mustersatzung einer Kolpingsfamilie wird in § 1 zwischen einem n.e.V. und einem e.V. unterschieden. In § 1 sind bei einer Satzung für einen e.V. die nachfolgend dargestellten Ergänzungen notwendig. Daneben gibt es einzelne Änderungen in der Präambel, § 14 Abs. 1 und bei der Namensnennung in der Überschrift der Satzung.

Präambel

Die Kolpingsfamilie (N.N.) e.V. in Kolping Deutschland ist eine Gemeinschaft von engagierten Menschen auf der Grundlage des Wirkens unseres Gründers Adolph Kolping und des Evangeliums. Als christlicher Sozialverband orientieren wir uns an der Lebenswirklichkeit der Menschen und stellen diese in den Mittelpunkt. Das Beispiel Adolph Kolpings ermuntert uns, Gesellschaft und Kirche im Sinne der katholischen Soziallehre / christlichen Gesellschaftslehre mitzugestalten und insbesondere unter der Beachtung des Schutzes der im Grundgesetz verankerten Menschenwürde Bewusstsein für ein verantwortliches Leben und solidarisches Handeln zu schaffen und zu fördern. Als Teil einer weltweiten Gemeinschaft gestaltet Kolping Deutschland mit all seinen verbandlichen Gemeinschaften, Unternehmungen und Einrichtungen Kirche und Gesellschaft aktiv mit.

§ 1 Name / Sitz / Rechtsform / Zugehörigkeit zu Kolping

- (1) Der Verein trägt den Namen Kolpingsfamilie (N.N.) e.V.
- (2) Die Kolpingsfamilie (N.N.) e.V. ist ein eingetragener Verein.
- (3) Sitz der Kolpingsfamilie (N.N.) e.V. ist _____.
- (4) Die Kolpingsfamilie gehört Kolping Deutschland als selbstständige Untergliederung und damit zugleich KOLPING INTERNATIONAL an. Die Kolpingsfamilie (N.N.) e.V. ist Mitglied im Diözesanverband _____.

In den zurückliegenden Jahren haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen (inkl. der Haftungsfragen) für die Arbeit von nicht eingetragenen Vereinen deutlich verbessert. So ist auch der n.e.V. heute grundsätzlich rechtsfähig (§ 54 Abs. 1 BGB n. F.). Auf ihn finden damit – ähnlich wie beim e.V. – die Vorschriften der §§ 21 ff. BGB entsprechende Anwendung. Es ist – wie allgemein für Vereine bekannt – wichtig, dass Vorstandsmitglieder einer Kolpingsfamilie (e.V. oder n.e.V.) im Rahmen ihrer Befugnisse und der Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung wirtschaftlich und nicht eigenmächtig handeln. Aus Sicht von Kolping Deutschland ist es in der Regel nicht notwendig, die Kolpingsfamilie als e.V. eintragen zu lassen und damit auf Dauer den erhöhten notariellen Aufwand einzugehen.

Wichtig ist vielmehr, dass sich eine Kolpingsfamilie gemeinnützig vom örtlichen Finanzamt anerkennen lässt (vgl. § 2). Dies ist in gleicher Weise möglich als n.e.V. oder als e.V. Auch Kolping Deutschland ist ein nicht eingetragener Verein mit Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das örtliche Finanzamt (hier: Finanzamt Köln-Mitte).

- (3) Sitz der Kolpingsfamilie (N.N.) ist _____.
- (4) Die Kolpingsfamilie gehört Kolping Deutschland als selbstständige Untergliederung und damit zugleich KOLPING INTERNATIONAL an. Die Kolpingsfamilie (N.N.) ist Mitglied im Diözesanverband _____.

§ 2 Vereinszwecke

Hinweis zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das örtliche Finanzamt:

Nur die Kolpingsfamilie selbst kann die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei ihrem örtlichen Finanzamt beantragen und anerkennen lassen. Mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das örtliche Finanzamt kann die Kolpingsfamilie Zuwendungsbescheinigungen (Spendenbescheinigungen) ausstellen. Wir empfehlen, die Antragsstellung mit einer Steuerberatung vorzubereiten, die sich im Bereich der Gemeinnützigkeit auskennt. Gerne stellen wir euch dazu einen Kontakt zu einer Steuerberatung zur Verfügung.

- (1) Die Kolpingsfamilie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar im Einzelnen:
- a) Förderung der Volks- und Berufsbildung,
 - b) Förderung der Jugendhilfe,
 - c) Förderung der Altenhilfe,
 - d) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - e) Förderung der Religion,
 - f) Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
 - g) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke¹.

§ 2 (1) a) bis g) enthält die gemeinnützigen Zwecke, die von den Kolpingsfamilien in der Regel verfolgt werden. Einzelne Aufgaben nimmt die Kolpingsfamilie davon jährlich, andere in größeren Abständen wahr. Es können keine Aufgaben enthalten sein, die nicht wahrgenommen werden.

Eine inhaltliche Prüfung kann im Bundessekretariat zu den gemeinnützigen Zwecken und der Ausformulierung deren Verwirklichung leider nicht erfolgen. Es wird empfohlen, die Vereinszwecke sowie deren Erläuterung mit einer fachkundigen Steuerberatung zu besprechen und abzustimmen. Wir können gerne den Kontakt zu einer Steuerberatung herstellen.

Die aufgeführten Formulierungen zu den Vereinszwecken entsprechen dem Text der Abgabenordnung (AO). Änderungen in der Formulierung dürfen nicht vorgenommen werden.

¹ Unter dem Begriff "bürgerschaftliches Engagement" versteht man eine freiwillige, nicht auf das Erzielen eines persönlichen materiellen Gewinns gerichtete, auf die Förderung der Allgemeinheit hin orientierte, kooperative Tätigkeit. Die Anerkennung der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke dient der Hervorhebung der Bedeutung, die ehrenamtlicher Einsatz für unsere Gesellschaft hat. Eine Erweiterung der gemeinnützigen Zwecke ist damit nicht verbunden.

Die nachfolgenden gemeinnützigen Zwecke werden nur in einzelnen Kolpingsfamilien verfolgt. Nur die von den Kolpingsfamilien verfolgten Zwecke sind ab h) zu ergänzen, und nur diese Zwecke sind mitaufzunehmen.

- x1. Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings
- x2. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes
- x3. Förderung von Kunst und Kultur
- x4. Förderung des Sports

Die Satzungszwecke werden verwirklicht – ausgerichtet am Leitbild von Kolping in Deutschland sowie an den Bestimmungen des Generalstatuts von KOLPING INTERNATIONAL – insbesondere durch

- zu a) die Durchführung von Bildungsveranstaltungen im Bereich der Allgemeinbildung,
- zu b) die Arbeit der Kolpingjugend oder die Unterstützung für andere gemeinnützige Angebote für junge Menschen,
- zu c) Leistungen im Sinne des § 71 Altenhilfe SGB XII zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
- zu d) die Unterstützung der weltweiten Partnerschaftsarbeit von Kolping und die Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen zur Stärkung des Bewusstseins für die Eine Welt,
- zu e) die Durchführung von Maßnahmen zur religiösen Orientierung,
- zu f) die Durchführung von Angeboten für Familien und generationsübergreifende Arbeit bei Kolping,
- zu g) die Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen sowie die Durchführung von Schulungen, Workshops und Infoveranstaltungen für Ehrenamtliche.

Die für die Kolpingsfamilie bestimmten Vereinszwecke gemäß Abgabenordnung (AO) müssen entsprechend näher und anschaulich erläutert werden. In der Mustersatzung wird dies beispielhaft beschrieben. Bei der Überprüfung der Satzung durch die Finanzämter steht die Frage im Vordergrund, wie die angegebenen gemeinnützigen Vereinszwecke verwirklicht werden. Die Mustersatzung enthält zu jedem Zwecke einen Vorschlag zur Beschreibung der Umsetzung. Er kann verändert oder ergänzt werden zur konkreten Arbeit der Kolpingsfamilie. Dabei soll die Beschreibung nicht zu allgemein, aber auch nicht zu detailliert sein, damit die Satzung z. B. nicht bei einer Änderung der Veranstaltungsform zu ändern ist.

Vorschläge zu der Beschreibung der gemeinnützigen Zwecke (Förderung des traditionellen Brauchtums...), die nur von einzelnen Kolpingsfamilien genutzt werden und analog zur Aufzählung oben zu ergänzen sind:

zu x1) die Durchführung von Veranstaltungen und Projekten im Rahmen von Karneval, der Fastnacht und des Faschings

zu x2) die Durchführung von Maßnahmen zum Naturschutz und der Landschaftspflege

zu x3) die Arbeit des Kolping-Chores, der Theater-Gruppe, ...

zu x4) die Arbeit der Sportabteilung

Hinweis zu den Vereinszwecken „Förderung von Kunst und Kultur“ und „Förderung des Sports“:

Bei Aufnahme des Vereinszwecks „Förderung des Sports“ in der Satzung der Kolpingsfamilie kann eine gemeinnützig anerkannte Kolpingsfamilie für den Ortsbeitrag keine Zuwendungsbestätigung mehr ausstellen.

Bei Aufnahme des Vereinszwecks „Förderung von Kunst und Kultur“ in der Satzung der Kolpingsfamilie kann eine gemeinnützig anerkannte Kolpingsfamilie für den Ortsbeitrag nur noch eine Zuwendungsbestätigung ausstellen, wenn sie ihre Tätigkeiten in diesem Bereich genau abgrenzt. Eine passive Förderung ohne Aktivitäten wäre unschädlich, eine aktive Betätigung, beispielsweise durch eine Theatergruppe, wäre schädlich. Aufgrund der Komplexität dieses Themas empfehlen wir deshalb bei Aufnahme dieses Vereinszwecks, Zuwendungsbestätigungen nur in Absprache mit einer steuerlichen Beratung auszustellen.

- (2) Daneben ist weiterer Zweck der Kolpingsfamilie (§ 58 Ziffer 1 AO) die Beschaffung von Mitteln, im Wesentlichen durch Einwerbung von Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen zur Verwirklichung der in § 2 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) genannten steuerbegünstigten Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere
- a) für Kolping Deutschland,
 - b) zur Unterstützung von gemeinnützigen Personalverbänden, Rechtsträgern und Einrichtungen in Kolping Deutschland
- sowie zur Verwirklichung der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch steuerbegünstigte Körperschaften.

Diese Formulierung bleibt unverändert, auch wenn die Kolpingsfamilie über die Satzungszwecke a) bis g) weitere Satzungszwecke aufnehmen sollte.

- (3) Die Kolpingsfamilie kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 der AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (4) Die Kolpingsfamilie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel der Kolpingsfamilie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kolpingsfamilie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied der Kolpingsfamilie kann werden, wer
 - a) die Grundlagen, Ziele und Aufgaben der Kolpingsfamilie sowie das Leitbild von Kolping in Deutschland bejaht,
 - b) diese Satzung anerkennt.

Mitglied können nur natürliche Personen werden.

Mit der neuen Mustersatzung wurde dieser Absatz vereinfacht und eher werbend als verpflichtend formuliert. Wir brauchen Ehrenamtliche vor Ort und freuen uns gleichzeitig über jede Person, die die Arbeit vor Ort unterstützt, ohne direkt ehrenamtlich Verantwortung wahrzunehmen.

- (2) Mitglied kann nicht werden, wer einer Organisation angehört, deren Unvereinbarkeit mit Kolping Deutschland durch Beschluss von Kolping Deutschland festgestellt ist.

Bei der Bundesversammlung im November 2025 wurde in der Satzung von Kolping Deutschland eine Passage aufgenommen, auf deren Basis die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft bei anderen Organisationen beschlossen werden kann. Dies wurde entsprechend in der Mustersatzung für Kolpingsfamilien aufgenommen.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Kolpingsfamilie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder der Kolpingsfamilie sind zugleich Mitglieder von Kolping Deutschland und damit von KOLPING INTERNATIONAL.

Die Mitglieder der Kolpingsfamilien sind zugleich Mitglieder von Kolping Deutschland und von KOLPING INTERNATIONAL. Es besteht damit eine „Dreifachmitgliedschaft“.

Ein Diözesanverband wird gebildet von den Kolpingsfamilien, die im Gebiet des jeweiligen (Erz-) Bistums bestehen. Die Mitglieder der Kolpingsfamilien sind selbst nicht Mitglied im Diözesanverband.

- (5) Mitglied ist nur, wer bei Kolping Deutschland in Köln gemeldet ist. Dieses stellt den Mitgliedsausweis aus.

Die Mitgliedschaft in einer Kolpingsfamilie besteht erst, wenn das Mitglied in Köln gemeldet ist. Die Mitglieder einer Kolpingsfamilie sind im Bundessekretariat in Köln zu melden. Gemäß den Statuten der Kolpingsfamilie, von Kolping Deutschland und KOLPING INTERNATIONAL sind alle Mitglieder anzumelden und in die Mitgliedersoftware aufzunehmen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) an Veranstaltungen und Bildungsangeboten der Kolpingsfamilie und aller Untergliederungen von Kolping Deutschland teilzunehmen,
 - b) nach Maßgabe der entsprechenden Satzungen das Stimm-, Antrags- und Vorschlagsrecht und das aktive und passive Wahlrecht in der Kolpingsfamilie und den überörtlichen Gremien wahrzunehmen.

Mit der neuen Mustersatzung wurde dieser Absatz vereinfacht und auf das rechtlich und steuerlich Mögliche reduziert.

- (2) Für die Mitglieder der Kolpingsfamilie stellt Kolping Deutschland Informationen zur verbandlichen Arbeit / Publikationen (analog und/oder digital) zur Verfügung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Leben der Kolpingsfamilie mitzutragen und an der Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke und des von der Bundesversammlung von Kolping Deutschland beschlossenen Leitbildes von Kolping in Deutschland mitzuarbeiten,
 - b) einen Beitrag zu leisten (sogenannter Ortsbeitrag), dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann ermäßigte Beiträge nach Altersstufen, für Mitglieder in häuslicher Gemeinschaft und nach wirtschaftlicher Bedürftigkeit auf Basis der Kriterien von Kolping Deutschland zum Sozialbeitrag beschließen sowie Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und – soweit sie hauptamtlich / hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind – Präses und Geistliche*n Leiter*in ganz oder teilweise freistellen,

Die Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie kann entscheiden, dass der Präses oder die Geistliche Leitung der Kolpingsfamilie, soweit sie hauptamtlich / hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind, von der Zahlung des Ortsbeitrags freigestellt werden. Ist diese Freistellung vom Ortsbeitrag gewünscht, wird der gelb unterlegte Teilsatz im Auswahlfeld gewählt. Ist die Freistellung vom Ortsbeitrag nicht gewünscht, entfällt der gelb unterlegte Teilsatz, und es muss die Leerzeile im Auswahlfeld gewählt werden

wirtschaftlicher Bedürftigkeit auf Basis der Kriterien von Kolping Deutschland zum Sozialbeitrag beschließen sowie Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Optionale Ergänzung
Sie ein Element aus:	Wählen
Wählen Sie ein Element aus: und – soweit sie hauptamtlich / hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind – Präses und Geistliche*n Leiter*in	
ng Deutschland (sogenannter sfamilie zur Weiterleitung zu	

Eine Freistellung von der Zahlung des Verbandsbeitrags und des Zustiftungsbetrags ist gemäß Beschlussfassung der Bundesversammlung generell nicht möglich.

- c) zusammen mit dem Ortsbeitrag auch den Beitrag für Kolping Deutschland (sogenannter Verbandsbeitrag) und den Zustiftungsbetrag an die Kolpingsfamilie zur Weiterleitung zu

zahlen. Den Verbandsbeitrag und den Zustiftungsbetrag zieht die Kolpingsfamilie in fremdem Namen und für fremde Rechnung ein und leitet sie an Kolping Deutschland beziehungsweise an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland weiter.

Die Jahreszahlung eines Mitglieds der Kolpingsfamilie umfasst den Verbandsbeitrag, den Zustiftungsbetrag und den Ortsbeitrag:

- Der Ortsbeitrag verbleibt in der Kolpingsfamilie. Über die Höhe des Ortsbeitrags entscheidet die Kolpingsfamilie in ihrer Mitgliederversammlung.
- Der Verbandsbeitrag wird von der Kolpingsfamilie an Kolping Deutschland weitergeleitet. Die Höhe des Verbandsbeitrags wird durch die Bundesversammlung beschlossen.
- Der Zustiftungsbetrag wird von der Kolpingsfamilie an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland weitergeleitet und geht dort in den Kapitalstock „Zustiftungsbeträge“ ein. Die Höhe des Zustiftungsbetrags wird durch die Bundesversammlung beschlossen. Auf Basis der Erlöse des Kapitalstocks Zustiftungsbeträge werden Zuschüsse an Kolping Deutschland und die Diözesanverbände ausgezahlt.

- (2) Mitglieder werden von der Beitragszahlung freigestellt, wenn sie eine einmalige Zahlung (sogenannter Einmalbetrag) im Rahmen der Beitragsordnung von Kolping Deutschland leisten.

Mit der Zahlung des Einmalbetrags an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland (aktuell in Höhe von 1.800 €) wird das Mitglied beitragsfrei gestellt. Bisher fehlte dazu eine Passage in der Mustersatzung. Dies wurde jetzt mit Abs. 2 ergänzt.

- (3) In besonderen Härtefällen kann die Kolpingsfamilie ein Mitglied auf Antrag von der Zahlung des Ortsbeitrags freistellen. In erster Linie sind die Mitglieder der Kolpingsfamilie aufgerufen, besondere Härtefälle durch solidarisches Handeln der Mitglieder aufzufangen. Eine Freistellung vom Ortsbeitrag soll daher nur subsidiär und nur in besonderen persönlichen Notlagen beschlossen werden. Über die Freistellung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kolpingsfamilie erlischt durch
- a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt mit Austrittserklärung per E-Mail oder Brief gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand,
 - c) Ausschluss,
 - d) Verlust der Mitgliedschaft in Kolping Deutschland,
 - e) Verlust der Mitgliedschaft in KOLPING INTERNATIONAL.

Der bisherige Abs. 2 ist entfallen. Dies war sinnvoll, um die Genehmigungsverfahren von Kolpingsfamilien in der Rechtsform eines e.V. bei den Vereinsregistern zu erleichtern. In Abs. 1 wurde beschrieben, in welcher Form der Austritt erklärt werden kann.

- (2) Ein Mitglied, das nachweisbar schwerwiegend gegen seine Pflichten verstößt, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der

anwesenden Vorstandsmitglieder. Das Mitglied ist von einem vorgesehenen Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es muss Gelegenheit erhalten, seine Ansicht dem Vorstand vorzutragen. Erst dann kann der Beschluss über den Ausschluss erfolgen. Gegen einen solchen Beschluss steht der*dem Betroffenen ein Einspruchsrecht bei ihrem*seinem Diözesanverband innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu. Im Falle eines Einspruchs hat der Diözesanvorstand die Begründung für den Ausschluss seitens des Vorstands der Kolpingsfamilie sowie die Beschwerdegründe der*des Betroffenen zu prüfen und innerhalb von zwei Monaten nach Eingang eine endgültige Entscheidung zu treffen. Bei Ausschluss hat das ehemalige Mitglied unverzüglich etwaige noch ausstehende Verpflichtungen nach § 5 Abs. 1 Buchstaben b) und c) zu leisten und den Mitgliedsausweis zurückzugeben.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es einer Organisation angehört, deren Ziele, Überzeugungen und / oder Aktivitäten den Zwecken des Vereins oder den Zielen von Kolping, insbesondere dem Leitbild von Kolping in Deutschland, zuwiderlaufen.

Gehört das Mitglied einer Organisation an, deren Unvereinbarkeit mit Kolping Deutschland durch Beschluss von Kolping Deutschland festgestellt ist, ist das Mitglied zugleich mit dem Beschluss von Kolping Deutschland aufgefordert, unverzüglich auch aus der Kolpingsfamilie auszutreten.

Mitglieder, die dem nicht nachkommen, sind aus der Kolpingsfamilie auszuschließen. Für den Ausschluss gilt das Verfahren gemäß vorstehendem Abs. 2 mit der Maßgabe, dass gegen die Entscheidung des Diözesanverbands binnen eines Monats weiterer Einspruch beim Bundesvorstand von Kolping Deutschland eingelegt werden kann; der Bundesvorstand hat den Einspruch unverzüglich dem Schiedsgericht von Kolping Deutschland vorzulegen, das binnen eines Jahres nach Eingang des Einspruchs über den Fall zu verhandeln hat.

Abs. 3 wurde passend zu den §§ 8 und 8 a der Satzung von Kolping Deutschland in die Mustersatzung eingefügt. Damit wird satzungstechnisch geregelt, dass ein Mitglied nicht Mitglied bleiben kann, wenn es einer Organisation angehört, für die die Bundesversammlung einen Unvereinbarkeitsbeschluss mit der Kolpingmitgliedschaft beschlossen hat.

- (4) Endet die Mitgliedschaft in der Kolpingsfamilie, endet zugleich auch die Mitgliedschaft in Kolping Deutschland und in KOLPING INTERNATIONAL. Die Mitgliedschaften in Kolping Deutschland und in KOLPING INTERNATIONAL erlöschen nicht, wenn die Mitgliedschaft in einer Kolpingsfamilie infolge einer Auflösung der Kolpingsfamilie endet. In diesem Falle wird die Mitgliedschaft in Kolping Deutschland als Einzelmitgliedschaft fortgesetzt, soweit nicht vorab ein Wechsel in eine andere Kolpingsfamilie erfolgt ist.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr hat das Mitglied keinen Anspruch auf Reduzierung oder Erstattung der Verpflichtungen gemäß § 5 Absatz 1 Buchstaben b) und c) für das laufende Geschäftsjahr.

Mit dieser Neuregelung wird klargestellt, dass ein Mitglied bei Austritt für das laufende Geschäftsjahr keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen der Kolpingsfamilie hat.

- (6) Die Verpflichtungen gemäß § 5 Absatz 1 Buchstaben b) und c) sind vom Mitglied für das Geschäftsjahr zu zahlen, sofern die Mitgliedschaft nicht vor dem 01.12. des Vorjahres beendet wird.

Mit dieser Neuregelung wird klargestellt, dass die Jahreszahlung für das neue Jahr für das Mitglied vollständig anfällt, wenn die Mitgliedschaft nicht vor dem 01.12. beendet wird. Diese Veränderung wurde von Kolpingsfamilien mit Blick auf die Meldung zur Jahressollstellung für die Beiträge spätestens bis zum 15.12. des Jahres gewünscht.

§ 7 Kolpingjugend

Die Kolpingjugend ist integraler Bestandteil von Kolping Deutschland und in allen Satzungen berücksichtigt. In der Mustersatzung der Kolpingsfamilie wird die Kolpingjugend in § 7 beschrieben. Auch wenn derzeit keine Kolpingjugendgruppe in der Kolpingsfamilie besteht, ist der § 7 Teil der Satzung der Kolpingsfamilie.

- (1) Die Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend.
- (2) Die Kolpingjugend regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit der Kolpingsfamilie. Hierdurch trägt sie Mitverantwortung für die gesamte Kolpingsfamilie.
- (3) Die Mitglieder der Kolpingjugend ab dem vollendeten 12. Lebensjahr wählen in geheimer Wahl die Leitung der Kolpingjugend für drei Jahre. Diese trägt die Verantwortung für die Ausgestaltung der Arbeit der Kolpingjugend und hat Finanzverantwortung über einen Etat im Rahmen **der Jahresfinanzplanung** der Kolpingsfamilie. Beschließt die Mitgliederversammlung **keine Jahresfinanzplanung**, wird der Etat der Kolpingjugend durch den Vorstand beschlossen. Die Leitung der Kolpingjugend nimmt die Interessen der Kolpingjugend auf überörtlichen Ebenen wahr und ist den Mitgliedern der Kolpingjugend verantwortlich. Sie ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins nicht berechtigt.

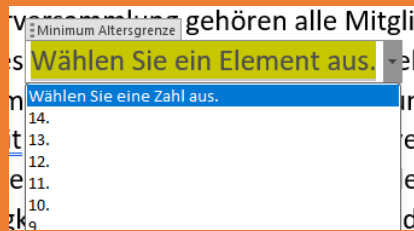
In der bisherigen Satzung der Kolpingsfamilie war vorgesehen, dass die Kolpingsfamilie einen Etat aufstellt. In vielen Kolpingsfamilien wird kein förmlicher Etat beschlossen, vielmehr eine Jahresfinanzplanung durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Dies wurde sprachlich berücksichtigt. Wenn die Kolpingsfamilie weiterhin die Bezeichnung Etat anwenden möchte, so kann sie dies im Auswahlfeld auswählen (vgl. § 8 Abs. 4 d)). Diese Änderung muss dann an **allen** Stellen der Satzung einheitlich lauten.

- (4) Die Leitung der Kolpingjugend wählt aus ihrer Mitte für drei Jahre die Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe c).
- (5) Die Kolpingjugend ist Jugendverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Kolpingsfamilie.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Kolpingsfamilie an. Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs haben kein Vorschlags-, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht. Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres haben – soweit in dieser Satzung nicht anderweitig geregelt – Vorschlags-, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht. Bei Vermögensangelegenheiten des Vereins ist das Stimmrecht an die volle Geschäftsfähigkeit gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gebunden. Vermögensangelegenheiten sind alle Angelegenheiten, die voraussichtlich Einnahmen oder Ausgaben des Vereins von mehr als € 5.000,00 nach sich ziehen. Die Wahrnehmung des Stimmrechts durch die*den gesetzliche*n Vertreter*in ist ausgeschlossen.

In der Mustersatzung ist vorgesehen, dass Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs kein Vorschlags-, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung haben. Wenn eine Kolpingsfamilie die Mitgliederversammlung kindgerecht gestalten möchte, kann die Altersgrenze von 14 Jahren auch gemindert werden. Als untere Grenze wurde mit der Mustersatzung die Vollendung des 6. Lebensjahrs vorgesehen ist. Im Auswahlfeld kann das Alter ausgewählt werden.



- (3) Die Angelegenheiten der Kolpingsfamilie sind – soweit sie nicht vom Vorstand oder von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind – durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu regeln.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) Beschlussfassung über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten und die sich daraus ergebende Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und die Vereinszwecke gemäß § 2 Absatz 1 und 2 zu berücksichtigen,
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) Beschlussfassung über eine Jahresfinanzplanung, sofern die Mitgliederversammlung entscheidet, eine Jahresfinanzplanung aufzustellen,

In der bisherigen Satzung der Kolpingsfamilie war vorgesehen, dass die Kolpingsfamilie einen Etat aufstellt. In vielen Kolpingsfamilien wird kein förmlicher Etat beschlossen, vielmehr eine Jahresfinanzplanung durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Dies wurde sprachlich berücksichtigt. Wenn die Kolpingsfamilie weiterhin die Bezeichnung Etat anwenden möchte, so kann sie dies im Auswahlfeld auswählen.

- e) Beschlussfassung über die Höhe des Beitrags gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b),
- f) Beschlussfassung über die Vergütung des Vorstands gemäß § 9 Absatz 10,
- g) die Wahl der Kassenprüfer*innen gemäß § 12 Absatz 1,
- h) Wahl der Mitglieder des Vorstands gemäß § 9 Absatz 2 Buchstaben a) und b) sowie d) bis g).

Diese Passage wurde zur Klarheit neu aufgenommen. Vorstandsmitglieder der Kolpingsfamilie müssen Kolping-Mitglied sein. Es kann aber z. B. auch ein Mitglied einer anderen Kolpingsfamilie Vorstandsmitglied sein.

Vorstand kann werden, wer Kolpingmitglied ist; das Kolpingmitglied muss nicht Mitglied der Kolpingsfamilie selbst sein.

Die Mitglieder des Vorstands werden in geheimer Wahl für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

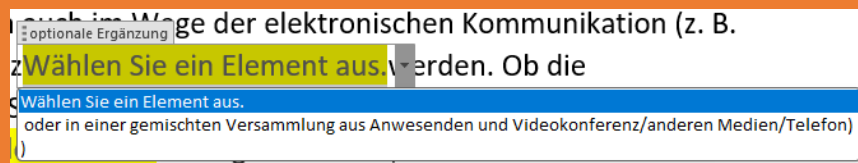
Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die*der Kassierer*in müssen die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB besitzen.

- (5) Der Präses beziehungsweise die*der Geistliche Leiter*in der Kolpingsfamilie bedürfen nach ihrer*seiner Wahl der Ernennung durch die zuständigen kirchlichen Stellen oder durch den Diözesanpräses. Das Amt des Präses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.
- (6) Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gilt:
 - a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Auf Beschluss des Vorstands kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung muss in jedem Fall zwei Wochen vorher und in Textform mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung per E-Mail oder gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung ist an die letzte der Kolpingsfamilie mitgeteilten E-Mailadresse des Mitglieds zu senden; soweit keine E-Mailadresse mitgeteilt wurde, erfolgt die Einladung durch Übergabe oder Postsendung an die letzte der Kolpingsfamilie mitgeteilten Postadresse.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann per E-Mail oder per Post erfolgen. Der Absatz wurde entsprechend angepasst. Die Regelung ist einfach und für jede Kolpingsfamilie passend. Hinweis: Vereinsrechtlich ist eine Einladung per Aushang nicht möglich.

- b) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

In der Regel finden Mitgliederversammlungen in Präsenz statt. In der Mustersatzung ist aufgenommen, dass die Mitgliederversammlung auch digital durchgeführt werden kann. Die digitale Durchführung ist gut möglich, wenn alle Mitglieder per Videokonferenz teilnehmen. Eine Durchführung einer Mitgliederversammlung in hybrider Form mit einem Teil der Mitglieder in Präsenz und dem anderen Teil per Videokonferenz ist technisch zumeist schwer umsetzbar. Die Kolpingsfamilie kann die Passage extra im Auswahlfeld mit auswählen (*oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon*), in der Mustersatzung ist dies im Standard nicht enthalten. Ist die Option nicht gewünscht, muss im Auswahlfeld die leere Zeile ausgewählt werden.



- c) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine Prozentzahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.
 - d) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.
 - e) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands beruft die Mitgliederversammlung ein. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Versammlungsleitung, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt diese nach außen.
 - f) Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt der Vorstand.
 - g) Eine Mitgliederversammlung kann auch durch die*den Diözesanvorsitzende*n einberufen werden.
 - h) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - i) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist von der*dem Protokollführer*in und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

Diese Ergänzung ist mit Blick auf die Genehmigungsverfahren bei Vereinsregistern sinnvoll. Die Regelung bietet maximale Flexibilität: Die Protokollführung kann dabei weiterhin durch die*den Schriftführer*in erfolgen.

Wird das Protokoll von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geführt, unterzeichnen zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung per Post, Übergabe, E-Mail oder digital zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Übersendung kein schriftlicher Einspruch beim Vorstand erhoben wird.

- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen dem Leitbild von Kolping in Deutschland sowie den Satzungen und Beschlüssen von Kolping Deutschland oder dem Generalstatut von KOLPING INTERNATIONAL nicht widersprechen. Ist ein Widerspruch gegeben, muss der geschäftsführende Vorstand unverzüglich Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung kann dem Einspruch durch Beschluss abhelfen; in diesem Fall tritt der fragliche Beschluss außer Kraft. Hilft die Mitgliederversammlung dem Einspruch nicht ab, muss der geschäftsführende Vorstand den Beschluss dem Bundesvorstand zur Entscheidung vorlegen, der verbindlich darüber entscheidet, ob ein Widerspruch vorliegt.

Stellt der Bundesvorstand die Unvereinbarkeit fest, kann jedes Mitglied der Kolphingsfamilie binnen zwei Monaten ab Kenntnis von der Entscheidung das Schiedsgericht von Kolping Deutschland anrufen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Kolphingsfamilie. Er versteht sich als kollegiales Leitungsgremium und trägt gemeinsam die Verantwortung für das Wohl der Kolphingsfamilie.
- a) Die Wahrnehmung von Gesamtverantwortung ist grundsätzlich an die Wahl durch die Mitgliederversammlung beziehungsweise bei der Kolphingjugend an die Wahl durch deren Mitglieder gebunden.
 - b) Die Kolphingsfamilie strebt an, bei der Besetzung des Vorstands die Vielfalt der Menschen im Rahmen des Leitbilds von Kolping in Deutschland abzubilden, soweit Ämter nicht an ein kirchliches Amt gebunden sind.

Der verwendete Vielfaltsbegriff orientiert sich an den sieben Vielfaltsdimensionen Alter, Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft sowie körperliche und geistige Fähigkeiten.
Die Mitgliederversammlung ist gehalten, das vorgenannte Ziel der Besetzung des Vorstands zu berücksichtigen. Die Mitglieder bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidat*innen frei.
 - c) Die Kolphingsfamilie strebt eine angemessene Beteiligung aller Altersgruppen im Vorstand an, insbesondere auch eine angemessene Beteiligung der Kolphingjugend. Die Mitgliederversammlung ist gehalten, das Ziel einer generationenübergreifenden Besetzung des Vorstands zu berücksichtigen. Die Mitglieder bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidat*innen frei.
 - d) Die Mitglieder des Vorstands sollen nicht mehr als zweimal in das gleiche Amt wiedergewählt werden. Die Wahl einer Person in ein anderes Amt (auch ein anderes Amt innerhalb des Vorstands) oder in ein anderes Organ des Vereins bleibt auch nach drei Amtsperioden ohne Einschränkung zulässig.

Mit Abs. 1 wird analog zur Satzung von Kolping Deutschland berücksichtigt, dass bei der Besetzung des Vorstands die Vielfalt der Menschen im Rahmen des Leitbilds von Kolping abgebildet werden.

- (2) Dem Vorstand gehören an
- a) als geschäftsführender Vorstand mindestens zwei und bis zu drei Personen. Diese führen im Rechtsverkehr den Titel geschäftsführender Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands eine zusätzliche Bezeichnung führen, die hinter dem Begriff „Vorstand“ in Klammern zu setzen ist, beispielsweise (Mitglied des Leitungsteams), (Vorsitzende*r), (Stellvertretende*r Vorsitzende*r),
 - b) der Präses und / oder die*der geistliche Leiter*in in der Kolpingsfamilie,
 - c) mindestens zwei und bis zu Mitglieder der Leitung der Kolpingjugend der Kolpingsfamilie,

Hier ist die maximale Anzahl der Mitglieder der Leitung der Kolpingjugend einzutragen.

- d) bei Nichtbestehen einer Kolpingjugend die*der Beauftragte für Jugendarbeit, soweit dieses Amt nicht durch den geschäftsführenden Vorstand mit versehen wird.

Dem Vorstand können zusätzlich angehören, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt,

- e) die*der Schriftführer*in,
- f) die*der Kassierer*in,
- g) bis zu weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes gemäß § 8 Abs. 4 a).

Hier kann eine Anzahl von weiteren Mitgliedern des erweiterten Vorstandes eingetragen werden. § 9 (2) g) kann gelöscht werden, wenn kein erweiterter Vorstand gewählt werden soll. Bitte dann nachfolgend „b) bis g)“ auf „b) bis f)“ anpassen.

Eine Person kann in mehrere Vorstandsämter b) bis g) gewählt werden. Im Vorstand wird auch in diesem Fall nach Köpfen abgestimmt, nicht nach Anzahl der Ämter.

Hat der Verein keine*n Schriftführer*in, Kassierer*in und/oder Beauftragte*n für Jugendarbeit gemäß § 9 Abs. 2 d) bis f) bestellt, sind die damit verbundenen Aufgaben von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes mit zu übernehmen.

Die Besetzung des Vorstands beschränkt nicht dessen Befugnis, Dienstleistungen entgeltlich oder unentgeltlich bei Dritten zu beauftragen, die nicht Mitglied des Vorstands sind. Im Falle entgeltlicher Aufträge sind die Vorschriften über entgeltliche Tätigkeiten für gemeinnützige Vereine zu wahren.

Mit der neuen Mustersatzung werden die Regelungen zum Vorstand der Kolpingsfamilie vereinfacht und flexibilisiert. Dazu wird der Begriff eines geschäftsführenden Vorstands eingeführt, mit dem die Regelungen zum bisherigen Vorsitzenden- und Leitungsteammodell zusammengeführt werden:

- Kolpingsfamilien können zukünftig zwischen dem Vorsitzenden- und dem Leitungsteammodell wechseln, ohne die Satzung ändern zu müssen. Es reicht eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Es ist auch eine Doppelspitze möglich.
- Die Ämter des*der Schriftführer*in, des*der Kassierer*in und weitere Vorstandsmitglieder werden als optionale Ergänzungen eingeführt. Damit kann deren Anzahl an die Größe der Kolpingsfamilie angepasst werden.
- Für kleine Kolpingsfamilien wird die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf ein Mindestmaß reduziert. Der Vorstand der Kolpingsfamilie umfasst mindestens 2 Personen im geschäftsführenden Vorstand, sofern eine Kolpingjugend nicht besteht und kein Präses / keine Geistliche Leitung und keine Person als Beauftragte für die Jugendarbeit für die Mitarbeit im Vorstand gewonnen werden können.
- Zum Teil stehen befreundete Personen zur Verfügung, die die Kassenführung gewährleisten wollen, aber nicht Teil des Vorstands sein möchten; dies wird mit der Ergänzung einer Beauftragung ermöglicht.

Die bisherigen Bezeichnungen Vorsitzende*r, stellvertretender Vorsitzende*r, Mitglied des Leitungsteams können als Ergänzung im sprachlichen Bereich verwendet werden. Damit können die Bezeichnungen der geschäftsführenden Ämter lauten:

- geschäftsführender Vorstand
- geschäftsführender Vorstand (Vorsitzende*r)
- geschäftsführender Vorstand (stellvertretende*r Vorsitzende*r)
- geschäftsführender Vorstand (Mitglied des Leitungsteams)

In a) sind die ergänzenden Bezeichnungen beispielhaft in der Satzung aufgenommen. Damit ist die Flexibilität gegeben. Die in Klammern stehenden Bezeichnungen können nicht an anderer Stelle in die Satzung aufgenommen werden. Eine Aufnahme einer einzelnen ergänzenden Bezeichnung würde die Flexibilität zwischen den Leitungsteammodellen ohne erneute Satzungsänderung nicht ermöglichen.

Soweit in der Satzung von Vorstand die Rede ist, ist der Gesamte Vorstand gemeint. Soweit nur der geschäftsführende Vorstand gemeint ist, wird dieser Begriff verwendet.

Sowohl in c) als in g) sind die Felder zur Auswahl der Anzahl der Mitglieder hinterlegt. Dort können – je nach Größe der Kolpingsfamilie – zusätzliche Personen für den Vorstand vorgesehen werden. Damit ist die Mustersatzung auch auf größere Kolpingsfamilien gut anzuwenden.

- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung, sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

Das Protokoll ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und von der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen und spätestens in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

Die Unterzeichnung des Protokolls wird vereinfacht. Es muss nicht mehr die Versammlungsleitung unterschreiben. Neben der protokollführenden Person reicht zukünftig eine Person des geschäftsführenden Vorstands.

- (4) Die Vorstandssitzung soll in der Regel monatlich, mindestens quartalsweise durchgeführt werden. Eine Vorstandssitzung muss abgehalten werden, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Grundes in Textform verlangt.

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Der geschäftsführende Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

Die Vorstände der Kolpingsfamilien können sich zum Teil nicht monatlich treffen. Die Regelung wurde auf die Praxis der Vorstandsarbeit angepasst.

- (5) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Finanzmittel, soweit nicht gemäß § 8 Abs. 4 d) eine Jahresfinanzplanung aufzustellen ist. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig für die Verwendung der Finanzmittel.
- (6) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass im Bedarfsfall ein Rechtsträger das Vermögen den Vereinszwecken und den gemeinnützlichkeitsrechtlichen Vorschriften entsprechend verwaltet. Der § 6 des Generalstatuts von KOLPING INTERNATIONAL gilt verbindlich.
- (7) Der Vorstand regelt die Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten in der Arbeit der Kolpingsfamilie. Insbesondere trägt er dafür Sorge, dass entsprechend den Vereinszwecken beziehungsweise dem Leitbild von Kolping in Deutschland Ansprechpartner*innen für die überörtlichen Ebenen zur Verfügung stehen.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Auf Verlangen hat der Vorstand Kolping Deutschland und dem Diözesanverband Einsicht in die Geschäftsführung zu geben.
- (10) Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung seiner nachgewiesenen Auslagen. Die Auslagen müssen angemessen sein und dürfen die Grenzen der Einkommensteuer- / Lohnsteuerrichtlinien nicht übersteigen.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand zusätzlich zur Auslagenerstattung für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhält. Die Vergütung darf die Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Ziffer 26 a Einkommensteuergesetz nicht überschreiten.

§ 10 BGB-Vorstand / Vertretung der Kolpingsfamilie

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 9 Abs. 2 a) vertritt die Kolpingsfamilie nach innen und außen. Nur der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Personen des geschäftsführenden Vorstands sind vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

- (2) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt.

Die Personen des geschäftsführenden Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt. Bisher galt dies nicht für die Mitglieder des Leitungsteams. Mit der Einzelvertretungsberechtigung für den geschäftsführenden Vorstand soll die operative Arbeit erleichtert werden.

Gleichzeitig wird empfohlen, dass zwei Personen des geschäftsführenden Vorstands in wichtigen wirtschaftlichen Fragen die Interessen der Kolpingsfamilie gemeinsam vertreten und zu zweit z. B. Verträge unterschreiben. Dies kann im Vorstand als Grundsatz beschlossen oder in einer Geschäftsordnung zur Vorstandsarbeit festgehalten werden.

- (3) Soweit in dieser Satzung von Vorstand die Rede ist, ist der gesamte Vorstand gemeint. Soweit nur der geschäftsführende Vorstand gemeint ist, verwendet diese Satzung den Begriff „geschäftsführender Vorstand“.

§ 11 Einnahmen-/Ausgabenrechnung, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Jeweils zum Ende des Geschäftsjahres ist durch den Vorstand eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung in Verbindung mit einem damit verzahnten Vermögensstatuts oder ein Jahresabschluss aufzustellen. Dabei ist § 11 Organisationsstatut von Kolping Deutschland zu beachten.

In der Regel erstellt der Vorstand eine jährliche Einnahmen-/Ausgabenrechnung. Sie brauchen nicht bilanzieren. Dies wurde entsprechend berücksichtigt und wird der bisherigen Praxis gerecht.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfer*innen sollen über entsprechende Sachkunde verfügen.
- (2) Die Kassenprüfer*innen müssen Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt **zwei** Jahre, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeitbegrenzung gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe d) gilt entsprechend. Kassenprüfer*innen müssen voll geschäftsfähig im Sinne des BGB sein.

- (4) Für die Kassenprüfung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und ggf. eine externe Prüfung gelten die §§ 11 bis 13 Organisationsstatut von Kolping Deutschland.

§ 13 Auflösung der Kolpingsfamilie

- (1) Die Auflösung der Kolpingsfamilie kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der der Diözesanvorstand und der Bezirksvorstand einzuladen sind; soweit im Diözesanverband weitere überörtliche Untergliederungen gemäß § 4 Ziffer 4 Organisationsstatut bestehen, sind auch die Vorstände dieser überörtlichen Untergliederungen einzuladen. Die Einladung muss mindestens zwei Monate vor der Versammlung erfolgen. Kolping Deutschland ist mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung zu informieren.

Für den Beschluss ist eine 4/5-Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kolpingsfamilie erforderlich.

- (2) Der Diözesanverband begleitet in Abstimmung mit Kolping Deutschland die Koldingsfamilie, um einen Weg zu suchen, den Fortbestand der Koldingsfamilie zu ermöglichen.
- (3) Wird der Beschluss über die Auflösung gefasst, tritt die Koldingsfamilie in die Liquidation ein. Im Liquidationsstadium haben der Vorstand / die Liquidatoren der Koldingsfamilie Kolping Deutschland und den Diözesanverband zu kontaktieren, um die in der Liquidation anstehenden verbandlichen Fragen zu klären, insbesondere
 - a) Begleichung von Forderungen von Kolping Deutschland und seiner Untergliederungen gegen die Koldingsfamilie,
 - b) Sicherung der Rechte an dem Namen „Kolping“ und der anderen im Namensstatut genannten Rechte von Kolping Deutschland und seiner Untergliederungen,
 - c) Verbleib von Archiv, Gründungsurkunde, Banner, Siegel usw. gemäß Absatz 5.
- (4) Bei Auflösung der Koldingsfamilie oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Rechtsträger des Diözesanverbandes, den [REDACTED], ersatzweise an den Diözesanverband [REDACTED] selbst oder – sofern der Diözesanverband beziehungsweise der Rechtsträger nicht mehr besteht oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist – an den Deutsche Koldingsfamilie e.V. mit Sitz in Köln. Das Vermögen ist von diesen jeweils ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

- (5) Bei Auflösung der Kolpingsfamilie gehen Archiv, Gründungsurkunde, Banner, Siegel usw. in die Obhut des Diözesanverbandes oder von Kolping Deutschland über.

§ 14 Schlussbestimmung

- (1) Der Vereinsname Kolpingsfamilie (N.N.) ist aus der Zugehörigkeit des Vereins zu Kolping Deutschland abgeleitet. Es gelten sämtliche Bestimmungen des Namensstatuts von Kolping Deutschland in der Fassung vom 08.11.2025.
- (2) Der Erwerb von Grundstücken, Häusern oder grundstücksähnlichen Rechten sowie der Verkauf oder die Begebung des gesamten oder eines größeren Teils des Vermögens des Vereins unterliegen der schriftlichen Genehmigung von Kolping Deutschland gemäß § 6 Generalstatut von KOLPING INTERNATIONAL. Dies gilt auch bei Neu- und Umbauten sowie für die über die erste Hypothek hinausgehende Beleihung. Die Genehmigung setzt die Vorlage der Bau- und Finanzierungsplanungen voraus. Eine eventuelle Genehmigung oder Versagung kann eine Ersatzpflicht von Kolping Deutschland beziehungsweise von KOLPING INTERNATIONAL und deren jeweiliger Organe nicht begründen.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am _____ in _____ beschlossen.

Name der Kolpingsfamilie

Vorname und Nachname, geschäftsführender Vorstand

Hier sind das Datum und Ort der Mitgliederversammlung, der Name der Kolpingsfamilie sowie der Namen und die Unterschrift des geschäftsführenden Vorstandes einzutragen.

C Empfehlungen zum Beratungs- und Entscheidungsprozess zur Änderung der Satzung in Eurer Kolpingsfamilie

Fahrplan

Die Umstände in einzelnen Kolpingsfamilien können sehr unterschiedlich sein. Daher findet Ihr nachfolgend nur als Anregung, wie ein Fahrplan einer Kolpingsfamilie für die Satzungsumstellung aussehen könnte:

Vorbereitungsphase

In der Vorbereitungsphase berät der Vorstand die Kolpingsfamilie darüber, in welcher Weise die neue Mustersatzung oder sonstige Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden soll.

Dabei ist zu überlegen, ob die bereits an die alte Mustersatzung angepasste Satzung überarbeitet wird oder die neue Mustersatzung Anwendung finden soll. Da die neue Mustersatzung viele Details zur Vereinfachung enthält, empfehlen wir, die neue Mustersatzung als Basis der Satzungsänderung zu nehmen und dort entsprechende Anpassungen für die Kolpingsfamilie aufzunehmen.

Nach der Grundklärung zum Vorgehen nehmt bitte Kontakt mit Eurem Diözesanverband und dem Bundessekretariat auf. Es ist wichtig, dass Ihr Eure Überlegungen frühzeitig rückbindet, damit sichergestellt ist, dass die Satzungsänderungsvorlage vor einer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung genehmigungsfähig ist. Für die Genehmigung einer Satzungsänderung ist das Bundespräsidium von Kolping Deutschland zuständig.

Die Diözesanverbände Augsburg, Hildesheim, München und Freising, Münster, Regensburg und Speyer unterstützen die Beratungen zur Änderung der Satzung frühzeitig. Wenn Eure Kolpingsfamilie in einem dieser Diözesanverbände liegt, nehmt bitte frühzeitig Kontakt mit dem Diözesanverband auf. Bei allen anderen Diözesanverbänden erfolgt die Beratung von Beginn an über das Bundessekretariat.

Sollte die Kolpingsfamilie die Rechtsform des eingetragenen Vereins anstreben, empfiehlt es sich zudem, vorab Kontakt mit dem Vereinsregister aufzunehmen und die geänderte Fassung dort vorzubesprechen. Die Vereinsregister sind zwar nicht verpflichtet, schon tätig zu werden, bevor die Satzung beschlossen ist, aber viele Vereinsregister sind erfahrungsgemäß sehr hilfsbereit und bevorzugen den Entwurf, anstatt hinterher eine bereits beschlossene Satzung zu beanstanden. Auf diese Weise können mögliche Unstimmigkeit aufgrund der Meinung des zuständigen Vereinsregisters vorab ausgeräumt werden.

Bei Kolpingsfamilien, die mehr als einmal jährlich eine Mitgliederversammlung abhalten, ist es sinnvoll, die Satzungsänderung vorab in der Mitgliederversammlung zu besprechen, um ein breites Meinungsbild zu bekommen. Einzelne Vorschläge des Vorstands können vorab besprochen werden, ohne dass bereits über die Satzungsänderung Beschluss gefasst wird. Wenn die Mitgliederversammlung nur jährlich stattfindet, ist zu überlegen, ob eine Beteiligung vorab in anderer Weise möglich ist. Ggf. kann der Vorstand die Mitglieder zu einem Beratungsabend einladen oder einen Entwurf per E-Mail zur Beratung versenden.

Wenn die Satzungsänderung innerhalb der Kolpingsfamilie inhaltlich geklärt ist und mit dem Bundessekretariat abgestimmt ist, ist es wichtig, noch mit folgenden Stellen zu sprechen:

- dem örtlichen Finanzamt, wenn die Gemeinnützigkeit der Kolpingsfamilie vom örtlichen Finanzamt anerkannt ist oder werden soll,
- dem zuständigen Amtsgericht, wenn die Kolpingsfamilie in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins besteht.

Sollte es bei der Kommunikation mit dem Finanzamt oder dem Amtsgericht zu Problemen kommen, z. B. bei der Zweckänderung, könnt Ihr Euch gerne im Bundessekretariat melden.

Erst dann nach Abstimmung mit allen Beteiligten wird die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung angegangen.

Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

Ist der Entwurf zur neuen Satzung oder zur Satzungsänderung mit allen Beteiligten abgestimmt, kann die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung angegangen werden.

Alle Formalien der bisherigen Satzung der Kolpingsfamilie bezüglich der Einladung zur Mitgliederversammlung sind einzuhalten. In der Einladung ist auf die Satzungsneufassung oder Satzungsänderung hinzuweisen. Der Satzungsentwurf ist mit der Einladung zu übersenden. Es ist nicht ausreichend, wenn der Satzungsentwurf später als die Einladung versandt wird.

Nach ordnungsgemäßer Einladung berät die Mitgliederversammlung den Entwurf und über etwaige letzte Änderungen an dem Entwurf. Es bietet sich an, jeweils über etwaige Änderungsanträge gesondert abzustimmen, damit am Ende der Beratung ein einzelner einheitlicher Entwurf steht, der zur Abstimmung gestellt werden kann.

Die abschließende Beschlussfassung über die neue Satzung bzw. Satzungsänderung erfordert die satzungsändernde Mehrheit, die in der bisherigen Satzung angegeben ist.

(Passage in der Mustersatzung: *Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt*).

Nachbereitungsphase

- In der Nachbereitungsphase wird die neubeschlossene Satzung bei den zuständigen Stellen vorgelegt.
- Es ist zuerst die Genehmigung des Bundespräsidiums von Kolping Deutschland einzuholen. Dazu werden folgende Unterlagen im Bundessekretariat digital eingereicht:
 - die beschlossene Satzung in Reinfassung,
 - eine Fassung mit Hervorhebung der Änderung (wenn vorhanden),
 - das unterschriebene Protokoll der Mitgliederversammlung.
- Bei gemeinnützig anerkannten Kolpingsfamilien ist anschließend die Genehmigung der Satzungsänderung vom örtlichen Finanzamt einzuholen, verbunden mit der Bitte um eine Anpassung des Freistellungsbescheids.
- Bei Kolpingsfamilien in der Rechtsform des eingetragenen Vereins wird die Satzungsänderung beim Vereinsregister eingereicht. Die Satzungsänderung wird bei eingetragenen Vereinen erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.